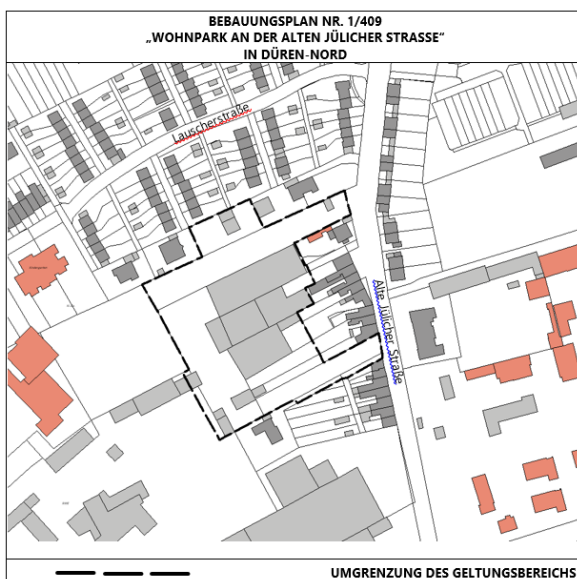


- Erweiterung des Geltungsbereiches um Teile des Flurstücks 16, Flur 31, Gemarkung Düren, rd. 500 m²,
- Anpassung der Verkehrsfläche und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Planstraße 3,
- Rücknahme des Wohnweges 2, stattdessen Erweiterung des WA 3 und Anpassung der Flächen für Garagen im WA 3,
- Anpassung der Baugrenzen im südlichen WA 2,
- Anpassung der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen (hier Garagen),
- Ergänzung eines Fußweges als Verbindung zwischen öffentlicher Grünfläche und Planstraße 2, daraus folgende Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche und Verschiebung des WA 1 nach Norden und
- Anpassung der Umgrenzung für Flächen für Garagen und der Baugrenzen im WA 2, nördlich des Wohnweges 1.

Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den oben angegebenen und in der Begründung ausführlich auf S. 5-7 erläuterten Änderungen berücksichtigt. Daher wird die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB auf 3 Wochen verkürzt.

Der Beschluss zur Vergrößerung des Geltungsbereichs und die Aufstellung des veränderten Geltungsbereichs gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB wird zugleich mit dem Satzungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/409 „Wohnpark an der Alten Jülicher Straße“ in Düren-Nord ist mit der Begründung und sonstigen Anlagen während der unten genannten Frist auf der Internetseite der Stadt Düren:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/> veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 22.03.2024 bis 15.04.2024 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, öffentlich aus und können dort zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs		08.00 - 12.00 Uhr
	und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags		08.00 - 12.00 Uhr
	und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags		08.00 - 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist insbesondere elektronisch an stadtplanung@dueren.de, schriftlich an die Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angeordnet.

Düren, den 13.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(35)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2024 vom 08.03.2024

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 21.02.2024 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 24.03.2024 (Frühlingsfest mit Trödel- und Kindertrödelmarkt)
- Sonntag, 15.09.2024 (Stadtfest)
- Sonntag, 20.10.2024 (Herbstmarkt)
- Sonntag, 22.12.2024 (Weihnachtliches Düren mit Weihnachtsmarkt und Weihnachtskirmes)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

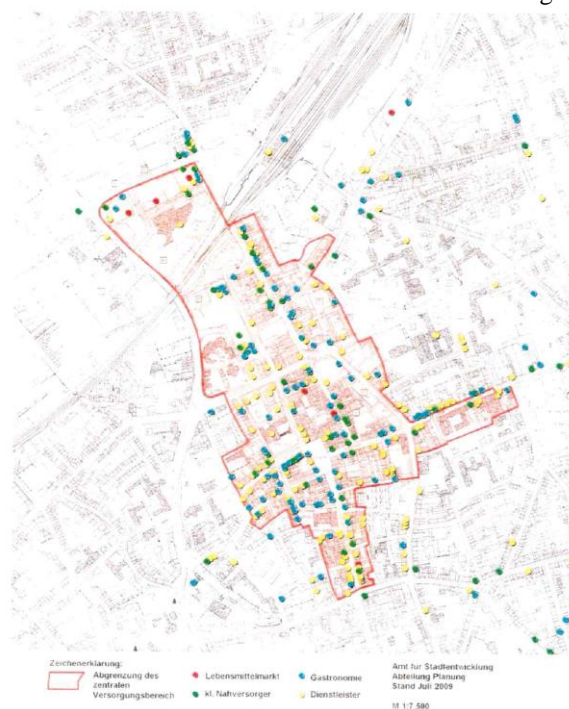
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 08.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

Anlage 2



(36)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 20.03.2024

I.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereichkehrbar	Zone	nichtkehrbar (A-Verzeichnis)
D.	Samlandweg	ganz	1	
D.	Arnoldsweilerweg	ganz	1	ab Haus Nr. 70 bis 94 einseitig unbebaute Seite gegenüber Haus Nr. 70 bis 108 und ab Elsdorfer Straße beidseitig
E.	Im Pfarrgarten	entfällt	-	ganz
D.	Nideggener Straße	ganz	3	Stichstraßen ab Haus Nr. 43a u. 45; nach „An der Garnbleiche“; ab Stichweg Karl-Arnold-Straße
A.	Neue Straße	ganz	1	

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 20.03.2024

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.